

Fragenkatalog zur Initiative Tierwohl Programm 2018 – 2020

Schweinehaltung

Nachfolgend haben wir häufig gestellte Fragen und die entsprechenden Antworten zur Teilnahme an der Initiative Tierwohl für Schweinehalter zusammengestellt.

Anmeldeprozess

Wie kann ich mich für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl anmelden?

Die Anmeldung findet über Ihren Bündler statt. Dieser benötigt dafür die **Teilnahmeerklärung samt Anlagen, die auf den Internetseiten hinterlegt sind**. Die Anmeldung für Schweinehaltende Betriebe ist immer **nur** in offiziellen Registrierungsphasen möglich.

Die erste Registrierungsphase für das Programm 2018-20 endete am 26. September 2017. **Eine zweite Registrierungsphase lief in der Zeit vom 3. Mai bis 6. Juli 2018. Ob und wann eine weitere Registrierungsphase für das Programm 2018-2020 stattfinden wird, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.**

Gibt es eine Liste der Bündler, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Ja, alle Bündler, die sich für die Initiative Tierwohl angemeldet haben, sind auf einer Liste veröffentlicht unter www.initiative-tierwohl.de. Aus der Liste kann dann ein Bündler ausgewählt werden. Es ist den Betrieben freigestellt, ob sie mit dem gleichen Bündler zusammenarbeiten wollen wie bei der QS-Systemteilnahme oder ob sie einen anderen Bündler wählen.

Müssen sich bereits teilnehmende Betriebe auch neu anmelden?

Ja, alle Betriebe, die teilnehmen wollen, müssen sich bei ihrem Bündler neu anmelden. Das gilt also für Betriebe, die bisher bereits teilnehmen, ebenso wie für die Betriebe, die sich ganz neu für die Initiative Tierwohl entscheiden.

Diese neue Anmeldung ist notwendig, weil sich die Anforderungen im neuen Programm verändert haben und deshalb neue Verträge zur Teilnahme abgeschlossen werden, die die neuen Rahmenbedingungen berücksichtigen.

Können Betriebe, die bereits im Programm 2015-17 teilnehmen, Kriterien und Tierzahlen für die Teilnahme im Programm 2018-20 anpassen?

Ja, bei einer Anmeldung zum Programm 2018-20 können sowohl die Kriterien als auch die Tierzahlen gegenüber den Angaben zum Programm 2015-17 angepasst werden. Das Tierwohlgeld bleibt weiterhin auf 8,7 Umtriebe (Ferkelaufzucht), 3,5 Umtriebe (Schweinemast) und 34 Ferkel pro Sau und Jahr (Sauenhaltung) begrenzt.

Welchen Umsetzungstermin kann ich wählen?

Der Umsetzungstermin kann individuell gewählt werden. Für alle Betriebe, die nach Anmeldung in der ersten Registrierungsphase neu in die Initiative Tierwohl einsteigen, liegt er zwischen dem 1. Januar und dem 31. Oktober 2018. Für Betriebe, die sich in der zweiten Registrierungsphase **angemeldet haben**, liegt er zwischen dem 1. Oktober 2018 und dem 28. Februar 2019.

Für alle Betriebe, die bereits **im alten Programm** an der Initiative Tierwohl teilnehmen, liegt er zwischen dem Ende der bisherigen Zertifikatslaufzeit und dem 31. Oktober 2018. Für einen unmittelbar an die bisherige Laufzeit anschließende Teilnahme sollte deshalb ein Termin maximal zwei Monate vor Ende der bisherigen Laufzeit gewählt werden. Sollte ein teilnehmender Betrieb vorzeitig aus dem bisherigen Programm aus- und in das neue Programm einsteigen wollen, ist ein gesondertes Vorgehen mit der ITW-Trägergesellschaft zu vereinbaren.

Hat mein Umsetzungszeitpunkt einen Einfluss auf die Auswahl meines Betriebs für die Initiative Tierwohl?

Nein, alle Betriebe bekommen den gleichen Zeitstempel, ungeachtet dessen, ab wann sie die Kriterien umsetzen wollen.

Wie lange wird Tierwohlergelt gezahlt?

Die Zahlung des Tierwohlergelts ist an die Laufzeit des Zertifikats gekoppelt. Sie endet nach drei Jahren, spätestens allerdings am 30. Juni 2021. Betriebe, die einen Umsetzungszeitpunkt nach dem 30. Juni 2018 gewählt haben, haben deshalb eine etwas kürzere Phase der Entgeltzahlung.

Ich habe mehrere Produktionsarten unter derselben VVVO-Nummer. Kann ich mit allen Produktionsarten eines Betriebs teilnehmen?

Ja, wenn der Betrieb mit einer Standortnummer (=VVVO Nummer) zur Initiative Tierwohl zugelassen wird, werden automatisch alle zugehörigen angemeldeten Produktionsarten derselben Standortnummer mit zugelassen. Das bedeutet, dass ein Ferkelerzeuger, der Sauenhaltung und Ferkelaufzucht anmeldet, dann mit beiden Produktionsarten teilnehmen kann, wenn sie dieselbe VVVO-Nummer haben. Ein geschlossener Betrieb mit Sauenhaltung, Ferkelaufzucht und Schweinemast kann ebenfalls mit allen Produktionsarten teilnehmen, wenn sie dieselbe VVVO-Nummer haben.

Für Produktionsarten, die zwar zum gleichen Unternehmen gehören, aber unter unterschiedlichen VVVO-Nummern laufen, ist diese Zusammenfassung nicht möglich.

Was passiert, wenn das Budget nicht für alle angemeldeten Betriebe ausreicht?

Wenn sich mehr Betriebe während einer Registrierungsphase zur Teilnahme registrieren, als Mittel zur Verfügung stehen, muss bei der Zulassung nach dem Zufallsprinzip entschieden werden. Eine Warteliste für Betriebe, die keine Zulassung bekommen haben, wird es nicht geben. Diese Betriebe können sich im Falle einer neuen Registrierungsphase erneut anmelden.

Gilt die 2-Jahres-Sperre bei der Abmeldung vom Programm 2015-2017 auch für das neue Programm?

Nein, alle Betriebe können sich neu anmelden.

Ich bin bereits ITW-Teilnehmer. Kann ich das neue Programmaudit des Programms 2018-2020 mit dem Abschlussaudit des Programms 2015-2017 kombinieren?

Ja. Um den Auditaufwand zu reduzieren und Zeit zu sparen, lassen sich das letzte Bestätigungsaudit 2015-17 und das erste Programmaudit 2018-20 kombinieren. Dabei muss allerdings sichergestellt sein, dass die Einhaltung der bisher gewählten und der neu gewählten Kriterien gleichzeitig nachgewiesen wird. Anderenfalls sollte das Abschlussaudit vom neuen Programmaudit getrennt absolviert werden, weshalb dann ein entsprechender Umsetzungstermin gewählt werden sollte.

Tierzahlmeldungen nachvollziehen

Teilnehmende Betriebe haben die Möglichkeit, einen direkten Zugriff zu den Mengenmeldungen zu erhalten. Dort können die vom Bündler bzw. Schlachtbetrieb gemeldeten Mengen eingesehen werden. Um Zugang zur Datenbank zu erhalten, kontaktieren Sie bitte ihren Bündler.

Änderungen im Vergleich zum Programm 2015-2017

Kriterienkatalog

Der Kriterienkatalog für Sauenhalter, Ferkelaufzüchter und Mäster hat sich verändert. Die beiden Kriterien „10 % mehr Platzangebot“ und „zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial“ sind für alle Teilnehmer einzuhalten. Darüber hinaus können weitere Kriterien gewählt werden. Der Entgeltbetrag pro Tier ist begrenzt.

Korrekturmaßnahmen bei QS-Basiskriterien

Für einige, entsprechend gekennzeichnete Basiskriterien können Korrekturmaßnahmen mit Fristen vereinbart werden. Bei Vereinbarung einer Korrekturmaßnahme nimmt der Betrieb weiterhin an der ITW teil. Die Korrekturmaßnahmen müssen fristgerecht umgesetzt werden. Die Abweichungen müssen vom Tierhalter unverzüglich behoben werden, weshalb für die Umsetzung der Maßnahmen eine entsprechend kurze Frist festgelegt werden muss.

Zu beachten ist: Vom Zeitpunkt der Freigabe des Auditberichts bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zertifizierungsstelle die Korrekturmaßnahme ausgetragen hat, ist der Standort nicht entgeltberechtigt.

Tierzahlmeldung für Mastbetriebe verändert

Für Mastbetriebe entfällt die quartalsweise Meldung der Tierzahlen an den Bündler. Hier genügt jetzt die Anlieferung an einen ITW-Schlachthof, so dass die Tierzahlen vom Schlachthof an die Clearingstelle übermittelt werden.

Öko-Betriebe

Tierhalter, die zur Einhaltung von im Programmhandbuch definierten Anforderungen aufgrund geltender Gesetze oder Verordnungen (z. B. EG-ÖKO-Verordnung) verpflichtet sind, können an der Initiative Tierwohl teilnehmen, erhalten für die Umsetzung dieser Anforderungen aber kein Tierwohlergelt.

Kriterien und Audits

Müssen Betriebe, die bereits teilnehmen und weiterhin teilnehmen, vor dem letzten Bestätigungsaudit und neuen Programmaudit einen neuen Stallklimacheck und Tränkwassercheck für 2018 durchführen lassen?

Betriebe, die ihr letztes Bestätigungsaudit und neues Programmaudit gemeinsam (gleichzeitig) durchführen, benötigen zum Auditzeitpunkt noch keine Checks für 2018. Es genügt, dass die Checks im Kalenderjahr 2018 durchgeführt werden. Der Nachweis darüber erfolgt dann im nächsten Audit 2019.

Führen Betriebe das letzte Bestätigungsaudit und das neue Programmaudit zeitlich getrennt voneinander durch, müssen die Checks für das Kalenderjahr 2018 bereits im letzten Bestätigungsaudit vorliegen. Die gleichen Checks können auch für das neue Programmaudit 2018 verwendet werden.

Müssen Aufzuchtbetriebe, die bereits teilnehmen und weiterhin teilnehmen, vor dem letzten Bestätigungsaudit und neuen Programmaudit alle zehn Ferkelproben für 2018 nachweisen?

Betriebe, die ihr letztes Bestätigungsaudit und neues Programmaudit gemeinsam (gleichzeitig) durchführen, benötigen zum Auditzeitpunkt noch keine Ferkelproben für 2018. Es genügt, dass im Kalenderjahr 2018 die Proben gezogen und ausgewertet werden. Der Nachweis darüber erfolgt dann im nächsten Audit 2019.

Führen Betriebe das letzte Bestätigungsaudit und das neue Programmaudit zeitlich getrennt voneinander durch, müssen die zehn Ferkelproben für das Kalenderjahr 2018 bereits im letzten Bestätigungsaudit vorliegen. Die gleichen Proben können auch für das neue Programmaudit 2018 verwendet werden.

Wer darf den Stallklimacheck durchführen?

Externe sachkundige Personen, die zuvor eine Schulung durchlaufen haben und sich zuvor bei der Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl haben registrieren lassen. Alle für den Stallklimacheck zugelassenen Experten sind auf einer Liste unter <https://initiative-tierwohl.de/downloads/> veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass auf der Liste auch Stallklimaexperten für die Initiative Tierwohl Geflügel veröffentlicht sind und Sie Stallklimaexperten für den Bereich Schwein auswählen.

Wer darf den Tränkwassercheck durchführen?

Externe sachkundige Personen, die sich zuvor bei der Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl haben registrieren lassen. Alle für den Tränkwassercheck zugelassenen Experten sind auf einer Liste unter <https://initiative-tierwohl.de/downloads/> veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass auf der Liste auch Tränkwasserexperten für die Initiative Tierwohl Geflügel veröffentlicht sind und Sie Tränkwasserexperten für den Bereich Schwein auswählen.

Wann können Kriterien geändert werden?

Im Ausnahmefall und frühestens nach 12 Monaten **der aktiven Teilnahme** können die Kriterien geändert werden. Diese Änderung muss zuvor über den Bündler bei der Trägergesellschaft beantragt werden und dann in einem Audit überprüft werden. Erst nach bestandem Bestätigungsaudit wird die Änderung wirksam.

Was passiert, wenn der Betrieb vergrößert wird, der Tierbestand aufgestockt wird oder weitere Kriterien hinzukommen sollen?

Sämtliche Kriterien müssen immer für alle Tiere und alle Bereiche des angemeldeten Betriebs (VVVO-Nummer, Produktionsart) eingehalten werden, also auch für die neuen Betriebsteile und die zusätzlichen Tiere. Ein Zahlungsanspruch auf Tierwohlzuschuss für die zusätzlichen Tiere besteht nicht.

Wie können Kriterien reduziert werden?

Im Ausnahmefall und frühestens nach 12 Monaten **der aktiven Teilnahme** können die Kriterien geändert werden. Diese Änderung muss zuvor über den Bündler bei der Trägergesellschaft beantragt werden. Solch eine Änderung darf während des Teilnahmezeitraums nur einmal pro Jahr durchgeführt werden. Am Standort muss dann mit der geänderten Checkliste innerhalb von zwei Monaten ein neues Programmaudit (Erstaudit) durchgeführt werden. Zur abschließenden Verifizierung des bisherigen Zahlungsanspruchs ist zuvor von der Zertifizierungsstelle ein Bestätigungsaudit mit den bisher geltenden Bedingungen durchzuführen. Dabei kann das Bestätigungsaudit zeitgleich oder mit einem Abstand von maximal einem Tag zu dem erneuten Programmaudit zur Überprüfung der geänderten Checkpunkte durchgeführt werden. Wenn das Audit bestanden ist, greift eine neue Laufzeit für diesen Standort, die längstens bis zum 30. Juni 2021 gilt.

Ab wann müssen die angemeldeten Kriterien eingehalten werden?

Jeder Tierhalter gibt bei der Anmeldung zum Tierwohlprogramm an, ab wann er die Kriterien einhält (Umsetzungszeitpunkt).

Hinweis: zur Anmeldung müssen die Kriterien noch nicht eingehalten werden. Der Umsetzungszeitpunkt muss **für Betriebe aus der ersten Registrierungsphase zwischen dem 01.01.2018 und 31.10.2018 und für Betriebe aus der zweiten Registrierungsphase zwischen dem 01.10.2018 und dem 28.02.2019 liegen.**

Wie muss vorgegangen werden, wenn ein Betreiberwechsel eines registrierten Betriebes stattfindet?

Sämtliche Änderungen, die Auswirkungen auf den Vertrag, die Größe des Tierbestands oder die Kriterien haben, sind umgehend über den Bündler an ITW zu melden.

Erfolgen die Audits unangekündigt?

Ja, alle Tierwohlaudits erfolgen unangekündigt (maximal 24 Std. vorher angemeldet). Dies gilt auch für das erste Audit zu Beginn der Teilnahme, wobei hier der Tierhalter ja selbst angibt, ab wann er die Kriterien einhalten wird und also zum Audit bereit ist.

Wohin dürfen die Tiere vermarktet werden?

Jeder Tierhalter kann seine Tiere frei vermarkten. Eine Andienungspflicht an einen anderen ITW-Betrieb besteht nicht.

Für einen Mäster besteht keine Lieferverpflichtung an einen Schlachthof, der an der Initiative Tierwohl teilnimmt. Allerdings wird auch nur für die Tiere ein Tierwohlgeld gezahlt, die an einen teilnehmenden Schlachthof geliefert werden.

Gibt es eine Liste der Schlachthöfe, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Ja, alle Schlachthöfe, die für die Initiative Tierwohl zugelassen sind, sind auf einer Liste veröffentlicht unter www.initiative-tierwohl.de. In dieser Liste sind alle Schlachtbetriebe aufgeführt, die die Zahl der Mastschweine an die Clearingstelle melden. Tiere, die von einem in der Initiative Tierwohl zugelassenen Mastbetrieb an diese Schlachthöfe geliefert werden, werden für das Tierwohlgeld berücksichtigt. Diese Liste zugelassener Schlachtbetriebe wird laufend aktualisiert.

Welche Zahl muss quartalsweise an den Bündler gemeldet werden?

Für jedes abgelaufene Quartal muss bis zum 10. des Folgemonats die Zahl der Tiere an den Bündler gemeldet werden, für die ein Entgelt aus der Initiative Tierwohl gezahlt werden soll (vgl. Anlage 2a Datenblatt Meldung Tierbestandsbewegungen)

Sauenhaltung: es werden alle Ferkel gemeldet, die abgesetzt und in die Aufzucht gegeben wurden (Tiere, die auf dem Transport verendet sind, zählen mit).

Ferkelaufzucht: es werden alle Ferkel gemeldet, die aufgezogen wurden (Tiere, die auf dem Transport verendet sind oder die als Spanferkel abgegeben wurden, zählen mit).

Schweinemast: hier muss der Tierhalter selbst keine Mengenmeldung abgeben. Der Tierhalter bekommt für die Tiere Tierwohlgeld bezahlt, die von einem teilnehmenden Schlachthof oder Metzger gemeldet wurden. Tiere, die auf dem Transport oder im Schlachthof verendet sind, und Tiere, die als nicht für die Lebensmittelkette tauglich verworfen wurden, zählen nicht mit.

Können auch Jungsauenaufzüchter an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Tierhalter, die Jungsaunen (genauer: Zuchtläufer) aufziehen (ca. 30 bis 120 kg) sind für die Zuchttiere nicht entgeltberechtigt. Ausselektierte, d.h. nicht zuchttaugliche Tiere, die als Schlachttiere verkauft werden (wie Mastschweine), können allerdings mit einem Tierwohlgeld vergütet werden, wenn sie an einen teilnehmenden Schlachthof vermarktet werden. Diese Tierhalter melden sich also i.S. der Initiative Tierwohl mit Produktionsart 2001 Schweinemast an.

Wer kann bei arbeitsteiliger Ferkelaufzucht teilnehmen?

Es kann derjenige Betrieb teilnehmen, der die Ferkel direkt nach dem Absetzen aufzieht. Das Gewicht, bis zu dem die Ferkel aufgezogen werden, wird in der Regel etwa 30 kg betragen. Eine Aufzucht bis zu einem deutlich geringeren (z.B. unter 20 kg) oder deutlich höherem Gewicht (z.B. bis 50 kg) ist ebenfalls möglich. Das Tierwohlergelt ist auf maximal 8,7 Ferkel je Ferkelaufzuchtplatz und Jahr begrenzt.

Bezieht ein Betrieb Ferkel nicht direkt nach dem Absetzen, sondern von einem anderen vorgeschalteten Aufzuchtbetrieb, kann er nicht an der Initiative Tierwohl teilnehmen.

Wer kann bei arbeitsteiliger Schweinemast teilnehmen?

Es kann derjenige Betrieb teilnehmen, der die Schweine bis zum Zeitpunkt der Schlachtung mästet. Das Gewicht, mit dem die Ferkel eingestallt werden, wird in der Regel etwa 30 kg betragen. Eine Mast von einem deutlich geringeren (z.B. unter 20 kg) oder deutlich höherem Gewicht an (z.B. bis 50 kg) ist ebenfalls möglich. Das Tierwohlergelt ist auf maximal 3,5 Schweine je Tierplatz und Jahr begrenzt.

Diejenigen Betriebe, die die Tiere nicht bis zur Schlachtung mästen (z.B. nur Vormast) und die Schweine dann an einen weiteren nachgelagerten Betrieb zur Endmast verkaufen, können nicht teilnehmen.

Können Betriebe, die Ferkel im arbeitsteiligen System produzieren, teilnehmen?

Es können nur Betriebe teilnehmen, die die gesamte Ferkelproduktion innerhalb einer VVO-Nummer abbilden. Wenn alle Bereiche Deckzentrum, Wartebereich und Abferkelbereich an einem Standort (unter gleicher VVO-Nr.) betrieben werden, können die Tierhalter mit der Anzahl der Sauen (multipliziert mal Anzahl der Ferkel pro Jahr und Sau) teilnehmen, die an diesem Standort alle drei Bereiche durchlaufen (es zählt die kleinste gemeinsame Einheit).

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs

Schedestraße 1 - 3

53113 Bonn

Tel +49 228 336485-0

Fax +49 228 336485-55

info@initiative-tierwohl.de